redmark Verein

http://www.redmark.de/verein 05.02.2010

Steuerbescheide und Verein: Wann ist ein Bescheid wirksam zugegangen?

1 Bewertung

03.02.2010 | Steuern & Buchführung

Für die Anerkennung als gemeinnütziger Verein trägt der Verein die Feststellungslast u. a. dafür, dass seine tatsächliche Geschäftsführung in den zurückliegenden Zeiträumen den Anforderungen nach § 63 AO entsprochen hat. Fehlen Geschäfts- und Tätigkeitsberichte, werden trotz mehrfacher Aufforderung keine anderen vergleichbaren Unterlagen als Nachweis für die bisherige Vereinstätigkeit vorgelegt und nachgereicht, ist zudem nicht erkennbar, ob und in welcher Weise der Verein seinen Satzungszweck erfüllt hat, geht dies zulasten des Vereins.

Die einen Verein betreffenden Steuerbescheide können wirksam auch gegenüber einer Person vom Finanzamtbekannt gegeben werden, die als faktischer Vorstand und Empfangsbevollmächtigter für den Verein bisher aufgetreten ist, soweit es sich um die zentrale und lenkende Person innerhalb der Vorstandschaft handelt, die bisher alle wesentlichen Entscheidungen nach außen für den Verein bisher getroffen bzw. daran mitgewirkt hat.

Anmerkung:

Ein nach der Satzung kulturell und sozial ausgerichteter Verein beantragte nochmals die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt. Auch wegen fehlender Vorlage von angeforderten Unterlagen, fehlender Einreichung von USt-Erklärungen u. a. wurde dies versagt.

Der Verein hätte nach Ansicht des FG den Nachweis für seine nach Satzung vorgegebenen gemeinnützigen Betätigungen und für den Nachweis einer tatsächlichen Geschäftsführung im Sinne einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nach § 63 AO durch detaillierte Geschäfts- und Tätigkeitsberichte erbringen müssen. Selbst wenn keine Tätigkeitsberichte vorgelegen haben, muss eine gemeinnützige Körperschaft den Nachweis ihrer Tätigkeit durch andere vergleichbare Unterlagen erbringen und führen, etwa den relevanten Schriftwechsel u. a.

Denn der Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung ergibt sich bereits nach den gesetzlichen Vorgaben über § 63 AO durch das Erfordernis von ordnungsgemäßen Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben als eine der Grundvoraussetzung zur Erlangung des Gemeinnützigkeitsstatus.

Für juristische Personen wie auch Vereine handelt hierfür stets der gesetzliche Vertreter oder besondere Beauftragte (§ 34 AO).

Die wirksame Bekanntgabe von Steuerbescheiden kann auch an Personen erfolgen, die nach Rechtsscheingrundsätzen bevollmächtigt sind, selbst wenn keine spezielle Vollmacht gegenüber dem FA vorliegt.

Im entschiedenen Steuerrechtsstreit ging es u. a. um die wirksame Zustellung von Bescheiden gegenüber dem Verein, nachdem wegen hohem Vorstandswechsel und ständiger Personalfluktuation seit dem Bestehen des Vereins sich im Wesentlichen ein Vorstandsmitglied nach aussen als Bevollmächtigter erkennbar engagierte.

Die Revision gegen das klageabweisende Urteil wurde nicht zugelassen.

© HAUFE

Fundstelle: FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.10.2009, 6 K 2204/04

Autor: Rechtsanwalt Prof. Gerhard Geckle, Fachanwalt f. Steuerrecht, Freiburg

MEDIENGRUPPE 2010